

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 14/01 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische
Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben,
-Landesversorgungsamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2001 durch den
Vorsitzenden Richter K u m m e r sowie die Richter Prof. Dr. B ü r c k
und D a u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. Juli 2001 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebeurkundung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden. Das ist hier nicht ausreichend geschehen.

Wird - wie hier - eine Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) behauptet, muß die Beschwerde Ausführungen dazu enthalten, daß das Landessozialgericht (LSG) einem Beweisantrag nicht gefolgt ist, obwohl es sich zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur unter der dargestellten Voraussetzung gestützt werden. Dabei ist der Beweisantrag so genau zu bezeichnen, daß das Bundessozialgericht (BSG) ihn ohne weiteres auffinden kann (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5).

Der Kläger trägt vor, im erstinstanzlichen Verfahren beantragt zu haben, zu seiner Behauptung,

er habe sich unmittelbar nach seiner Wehrdienstzeit, nämlich seit 1971, stets über ein störendes rechtsseitiges Ohrgeräusch und ein sich langsam verschlechterndes Gehör beschwert,

einen (namentlich benannten) Zeugen zu hören. Dem sei das Sozialgericht (SG) nicht gefolgt. Im Berufungsverfahren habe er diesen Beweisantrag wiederholt, indem er in der Berufungsbegründung vom 1. März 2000, "zunächst auf die bisherige diesseitige Sachverhaltsdarstellung verwiesen" habe. Damit hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt, im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt zu haben. Denn aus dem pauschalen Hinweis auf die "bisherige diesseitige Sachverhaltsdarstellung" läßt sich nicht entnehmen, daß eine erstinstanzliche Prozeßhandlung (Stellung eines Beweisantrages) im Berufungsverfahren wiederholt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

